[s.n.]

Autor(en): **Martin Mena, José Luis**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **94 (1968)**

Heft 13

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Alter Wein in neues Faß?

Neuer Wein in altes Faß?

Eine etwas weinselige Betrachtung von AbisZ

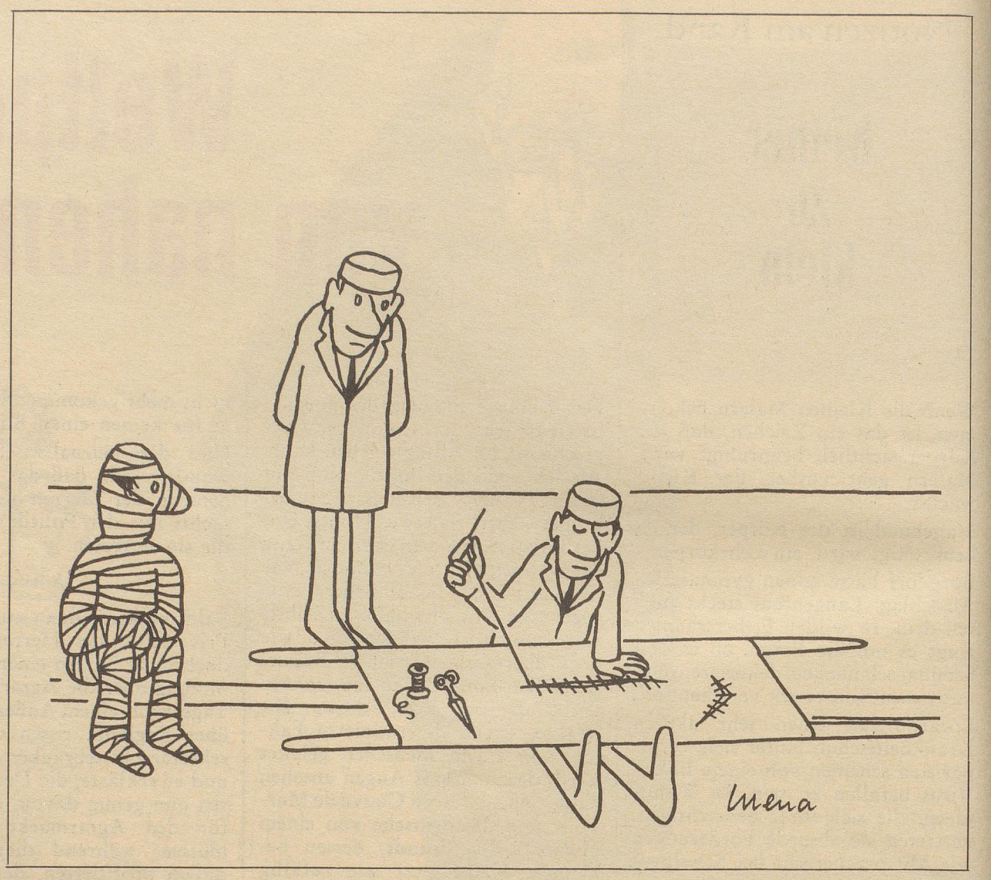

Es macht nun doch den Anschein, als ob sich etwas täte in Sachen Totalrevision unserer Bundesverfassung, bevor uns das volle Jahrhundert zwingt, sie zu feiern; denn es wäre doch einigermaßen peinlich, so manches mitfeiern zu müssen, was eher ‹dummes Alter› als ‹Altertum› geworden ist; etwa die Ausnahmeartikel gegen die bösen Sonderbündler-Aufhetzer, das Unikum des reinen Männerstimmrechts, die Benachteiligung großer Halb- gegenüber kleinen Ganzkantonen und was dergleichen Antiquitäten ohne Sammelwert mehr sind. Da wird jeder Jubiläumsartikelschreiber gottenfroh sein, wenn er eine Revision voranmelden kann, die sich «bekanntlich bereits im Stadium der Vorstudien und Vernehmlassungen» befindet. Das wirkt angenehm beruhigend auf den geneigten Leser, der noch nicht genau Bescheid weiß über die bedächtige Drehzahl von dem

..... Riesenrad,
das stets so langsam gaht,
von dem Verwaltungsapparat
in unsrem Bundesstaat.

Kein Zweifel, daß dannzumal jeder Leitartikler schreiben wird, über welche Verbesserungen kein Zweifel möglich sei, wenn «ohne Zweifel demnächst» der Entwurf aus dem Stadium des Studiums heraustreten werde ...

*

Meister Gottfried Keller, als Staatsschreiber des löblichen Standes Zürich mit der Sache bestens vertraut, hat 1864 in der ‹Sonntagspost› unter anderem geschrieben:

«Was nun die zürcherische Verfassung betrifft, so ist dieselbe immer noch unsere Verfassung vom Jahr 1831 (...) Sie enthielt vierundneunzig Artikel, von welchen vierunddreißig mehr oder weniger abgeändert, ein paar auch gestrichen worden sind, so daß zur Zeit noch sechzig von den alten Artikeln als Alte Garde dastehen. Jene vierunddreißig Aenderungen wurden mittelst acht Verfassungsgesetzen zu fünf Malen vorgenommen, weshalb unsere Verfassung einem Fäßlein Wein von einem berühmten Jahrgang gleicht, welches man von Zeit zu Zeit mit neuem Weine speist, ohne ihm die alte Jahreszahl zu nehmen. In solchen Fällen kommt es für den Kenner immer darauf an, ob die alte Blume noch die Oberhand behalte oder ob es im Grunde ein ganz anderes Getränk geworden sei.»

Unsere Bundesverfassung wird, wie gesagt, bald einmal hundertjährig. Auch sie ist – viel öfter als die Zürcher Verfassung zu Gottfried Kellers Zeit – verändert, ergänzt, geflickt worden. Ob die «alte Blume noch die Oberhand behalten» habe, möge der Leser und Staatsbürger selber entscheiden. Oder hat am Ende der oft, sehr oft wiederholte Zuguß von Interventionismus die Grundsubstanz des wahrhaft guten Jahrgangs, die Grundfreiheiten, allzusehr verdünnt? Oder stellt der von Gottfried Keller zum Weinrichter aufgerufene Kenner sogar einen verwaltungsdominanten Essigstich fest? Meister Keller würde einen Kellermeister – man entschuldige das billige, aber naheliegende Wortspiel! – kaum gelobt haben, der einen schmeckbar werdenden altersbedingten Faßgoût mit Essig bekämpfen wollte. Er hätte nie die alte Redensart «in vino veritas» durch «in vino acetum» ersetzt sehen wollen, schon des gestörten Rhythmus, aber auch seines Gaumens wegen. Denn von Weinen verstand Gottfried Keller ja nicht weniger als von Staatsverfassungen.

Ecke zeitnaher Lyrik

Frühling in sicht

Jungwiese
beschlaucht
bauer bejaucht
diese
ist für mich lenz-
schwärmer essenz.

dadasius lapidar